

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 30. (VI. Jahrg.)

V. Jahrgang.

Daressalam, 23. Juli 1904.

No. 19.

Inhalt: Verfügung betr. Anwendung der deutschen Stunden, Tages- und Monatsbezeichnungen im Verkehr mit farbigen Organen. — Bekanntmachung an sämtliche Europäer der Kolonie betr. Einführung der deutschen Ausdrücke für Stunden-, Tages- und Monatsbezeichnungen. — Bekanntmachung betr. Abhaltung einer Baumwollkonferenz. — Bekanntmachung wegen Ergänzung der Verordnung betr. Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute. — Personalmeldungen.

Verfügung.

Sämtliche Dienststellen werden hiermit angewiesen, im Verkehr mit den ihnen untergeordneten farbigen Organen (Wali, Akiden, Jumben, Steuererheberrn, Schreibern, Boots- und Bureaudienern) die Anwendung der arabischen Zeitrechnung zu vermeiden und dafür die entsprechenden deutschen Stunden, Tages- und Monatsbezeichnungen und Benennungen zur Einführung zu bringen.

Daressalam, den 9. Juli 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. IX. 2817.

Bekanntmachung!

Nachdem es den im Schutzgebiet wirkenden Regierungs-Schulen gelungen ist, anstatt der bisher üblichen arabischen Stunden- Tages- und Monatsbezeichnungen die entsprechenden deutschen Ausdrücke zur Einführung zu bringen und die Dienststellen mit dem heutigen Tage angewiesen sind, im Verkehr mit den ihnen untergeordneten farbigen Organen gleichfalls nur die deutsche Zeitrechnung anzuwenden, richte ich an sämtliche im Schutzgebiet ansässigen Europäer die dringende Bitte, sich dem Bestreben der Behörden nach dieser Richtung hin anzuschliessen und im Verkehr mit ihren Angestellten, Dienstboten und Arbeitern gleichfalls nur die deutschen Zeitbezeichnungen zu gebrauchen.

Ich bin überzeugt, dass ein geschlossenes und einmütiges Vorgehen sämtlicher Europäer einen sofortigen Erfolg haben und damit zur Stärkung des deutschen Einflusses und der Einführung christlicher Kultur beitragen wird.

Daressalam, den 9. Juli 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. IX. 2817.

Bekanntmachung

betr. die Abhaltung einer Baumwollkonferenz.

Freitag, den 5. August vormittags 9 Uhr findet im Kasinosaal des Hauses III dahier eine öffentliche Versammlung statt, in welcher auf Grund der seitherigen Ergebnisse über die weitere Hebung der Baumwollproduktion in Deutsch-Ostafrika Beschlüsse gefasst werden sollen.

Referieren werden:

- 1) Herr Professor Dr. Zimmermann — Amani über „Massnahmen zur Förderung der Baumwollkultur,“
- 2) Herr Professor Dr. Vosseler — Amani über „die wichtigsten Baumwollschädlinge,“
- 3) Herr Inspektor Becker über „die Bestrebungen des Kolonialwirtschaftlichen Komitês zwecks Einführung und Förderung der Baumwollkultur in unserer Kolonie.“

Im Anschluss an die Referate findet eine Diskussion über die zu treffenden Massnahmen statt.

Baumwollpflanzer, Ansiedler und sonstige Interessenten der Baumwollkultur, wie überhaupt alle Freunde kolonialwirtschaftlicher Bestrebungen werden zur Teilnahme an der Konferenz ergebenst eingeladen.

Daressalam, den 20 Juli. 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur

Graf von Götzen.

J.-No. VIII. 1596.

Bekanntmachung

wegen Ergänzung der Verordnung betreffend Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute.

Auf Grund des § 15, Absatz 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900 S. 813), in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kolonialblatt S. 509), wird hiernit verordnet, was folgt:

In der Verordnung betreffend Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika vom 23. Januar 1904 wird hinter § 10 folgende Vorschrift eingestellt:

§ 10a.

Die in den §§ 6 und 10 bestimmten Gebühren sind auch zu erheben, wenn ein entsprechender Geldverkehr auf Ansuchen oder Anweisung einer Behörde ausschliesslich im Privatinteresse eines Dritten stattfindet.

Daressalam, den 21. Juli 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. O. R. 756.

Personalnachrichten.

Kaiserl. Gouvernement. Der Bezirksrichter Gunzert ist am 12. Juli 1904 von den Ge-

schäften des Bezirksrichters in Tanga entbunden worden.

Abgereist mit R. P. D. „Herzog“ am 8. Juli 1904 von Daressalam: Professor Dr. Uhlig auf Studienreise, Hauptzollamtsvorsteher Broschell auf Dienstreise.

Dem Bezirksamtman Dr. Neuhaus ist die Stelle eines Bezirksrichters übertragen worden.

Abgereist mit Heimatsurlaub mit R. P. D. „General“ am 22. Juli 1904 von Daressalam: Bauleiter Lipowski.

Versetzt von Daressalam nach Mohoro: Bureaugehülfe von Arnim, abgereist mit Gouvernementsdampfer „Rufiyi“ am 17. Juli 1904.

Kaiserl. Schutztruppe. Beurlaubt: Zahlm.-Asprt. Klinkert und Rehse, Sergt. Röser, Unteroffiziere Haugg und Piontkowsky. —

Leutnant v. Kornatzki ist mit Sonderauftrag nach Moschi kommandiert.